

Satzungen
des
Österreichischen Handballbundes

ZVR: 127988856

Die in den Satzungen verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Österreichischer Handballbund", abgekürzt "ÖHB", und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck und Wirkungsgebiet

Zweck des ÖHB ist die Zusammenfassung aller Österreichischen Handball treibenden Verbände zur Pflege des Handballsportes sowie Regelung und Durchführung aller damit verbundenen Angelegenheiten.

Die Aktivitäten des ÖHB und seiner Mitglieder erfolgen unter Ausschluss aller weltanschaulichen, religiösen und politischen Bestrebungen.

Der ÖHB ist Mitglied der Internationalen Handball Föderation (IHF) und der Europäischen Handball Föderation (EHF). Diese Mitgliedschaft verpflichtet den ÖHB sowie dessen Mitglieder und alle diesen angehörenden Vereine, Spieler und Funktionäre zur Anerkennung der IHF- und EHF- Statuten, Reglements, Beschlüsse und Weisungen sowie der jeweils gültigen Anti-Dopinggesetze.

Der ÖHB kann zur Erfüllung des Zweckes auch als Gesellschafter oder sonstiger Beteiligter an einer handelsrechtlichen oder sonstigen zivilrechtlichen Gesellschaft bürgerlicher Handels- oder Gesellschaftsform beteiligt sein.

Die Tätigkeit des ÖHB ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Mittel des ÖHB

Die Mittel zu Erreichung des Vereinszieles werden aufgebracht aus:

lit a) Mitgliedsbeiträgen

lit b) Ertragnissen von Veranstaltungen

lit c) Einhebung von Spielerpassgebühren, sonstigen Gebühren und Geldstrafen

lit d) Mitteln aus Förderungen

lit e) Sponsorbeiträgen und sonstigen Werbeeinnahmen

lit f) Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen

ÖHB Statuten gültig ab 21.5.2011

§ 4 Rechte des ÖHB

Der ÖHB besitzt die uneingeschränkten Vermarktungs- und Übertragungsrechte aus Veranstaltungen und Wettbewerben des ÖHB (Bsp.: überregionale Männer- und Frauenligen, Cupwettbewerbe, Österreichische Meisterschaften, Bundesländerturniere, Schulfinal Wettbewerbe) der EHF oder der IHF, soweit nicht nach den Satzungen der internationalen Verbände die Rechte bei diesen liegen.

§ 5 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des ÖHB sind:

- lit a) Landesverbände*
- lit b) Handballliga Austria*
- lit c) Women Handball Austria*

Landesverbände sind Zusammenschlüsse von innerhalb eines Bundeslandes aktiv Handballsport betreibenden Vereinen. Sie müssen Vereine im Sinne der österreichischen Rechtsordnung sein und haben in ihren Satzungen die Regelungen der IHF, EHF und des ÖHB anzuerkennen. Aus jedem Bundesland kann nur ein Landesverband Mitglied des ÖHB sein.

Handballliga Austria (HLA) ist ein Verein, dessen Mitglieder alle in der Handball Liga Austria tätigen Vereine sind. Sie muss ein Verein im Sinne der österreichischen Rechtsordnung sein und hat in ihren Satzungen die Regelungen der IHF, EHF und des ÖHB anzuerkennen.

Women Handball Austria (WHA) ist ein Verein, dessen Mitglieder alle in der Women Handball Austria tätigen Vereine sind. Sie muss ein Verein im Sinne der österreichischen Rechtsordnung sein und hat in ihren Satzungen die Regelungen der IHF, EHF und des ÖHB anzuerkennen.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie werden auf Antrag des Direktoriums von der Bundeshauptversammlung auf Lebenszeit gewählt. Sie können an allen Veranstaltungen des ÖHB teilnehmen. Ehrenpräsidenten haben im Vorstand und in der Bundeshauptversammlung Stimmrecht.

§ 6 Organe

Organe des ÖHB sind:

- lit a) die Bundeshauptversammlung*
- lit b) der Vorstand*
- lit c) das Direktorium*

ÖHB Statuten gültig ab 21.5.2011

- lit d) die Gebarungsprüfer*
- lit e) das Schiedsgericht*

Vom Direktorium werden für die Bundeshauptversammlung, den Vorstand und das Direktorium Geschäftsordnungen erlassen, die der nächstfolgenden Bundeshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind. Dasselbe gilt für Änderungen der Geschäftsordnungen.

§ 7 Aufnahme von Landesverbänden, der HLA und der WHA

Über die vorläufige Aufnahme eines Landesverbandes, der HLA und der WHA entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss begründet werden. Bei Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand, steht dem Landesverband das Recht zu, sein Ansuchen der nächsten Bundeshauptversammlung vorzulegen.

Bei Ansuchen um die Aufnahme als Mitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich der beizuschließen ist:

- lit a) ein Exemplar der von der zuständigen Vereinsbehörde genehmigten Satzung*
- lit b) der gültige Vereinsregisterauszug*
- lit c) ein Verzeichnis der Mitgliedervereine*

§ 8 Rechte der Landesverbände, der HLA und der WHA

Den Landesverbänden kommen folgende Rechte zu:

lit a) Nominierung des jeweiligen Landesverbandspräsidenten in den Vorstand.

lit b) Stimmrecht bei der Bundeshauptversammlung und Entsendung von soviel Delegierten zu der Bundeshauptversammlung, die der Stimmenanzahl entspricht.

Die Berechnung der Stimmenanzahl pro Landesverband bei der Bundeshauptversammlung erfolgt gemäß dem prozentuellen Anteil an den gesamten Spielerpässen (alle Spielerpässe sind 100% = 100 Stimmen). Jeder Landesverband hat mindestens eine Stimme. Es wird kaufmännisch gerundet.

Der HLA kommen folgende Rechte zu:

- lit a) Entsendung des Präsidenten in den Vorstand.*
- lit b) Stimmrecht bei der Bundeshauptversammlung (1 Stimme)*

Der WHA kommen folgende Rechte zu:

- lit a) Entsendung des Präsidenten in den Vorstand.*
- lit b) Stimmrecht bei der Bundeshauptversammlung (1 Stimme)*

§ 9 Pflichten der Landesverbände, der Handballliga Austria und der WHA

ÖHB Statuten gültig ab 21.5.2011

Die Landesverbände, die Handballliga Austria und die WHA haben die Pflicht, die Satzungen der IHF, EHF und des ÖHB und alle von dessen Organen erlassenen Vorschriften und Beschlüsse einzuhalten, und für deren Beachtung Sorge zu tragen.

§ 10 Austritt und Ausschluss eines Landesverbandes, der Handballliga Austria und der WHA

Der freiwillige Austritt eines Landesverbandes, der HLA oder der WHA kann nur von der jeweiligen „Mitgliederversammlung“ (im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) des Vereines beschlossen werden und ist dem Direktorium des ÖHB mittels eingeschriebenen Briefs binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung mitzuteilen. Mit dem Austritt eines Landesverbandes, der HLA oder der WHA ist der Mandatsverlust aller angehörigen Funktionäre beim ÖHB verbunden. Mit dem Austritt erlöschen die jeweiligen Mitgliedsrechte. Der Landesverband, die HLA oder die WHA haften jedoch weiter für die bis zu seinem Ausscheiden fällig gewordenen Gebühren und sonstigen Leistungen.

Der Ausschluss eines Landesverbandes, der Handballliga Austria oder der WHA kann vom Vorstand beschlossen werden. Hierfür ist 2/3 Mehrheit erforderlich.

Gegen diesen Beschluss können der Landesverband die Handballliga Austria oder die WHA an die nächste Bundeshauptversammlung Einspruch erheben; dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung. In diesem Fall ist spätestens innerhalb zweier Monate nach diesem Beschluss durch das Direktorium eine außerordentliche Bundeshauptversammlung einzuberufen. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich, ansonsten gilt der Beschluss des Vorstandes als aufgehoben.

Der Ausschluss eines Landesverbandes der Handballliga Austria oder der WHA kann erfolgen wegen:

lit a) wiederholter und schwerwiegender Verletzung der Satzungen oder anderer Vorschriften oder Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Sportes oder des ÖHB in der Öffentlichkeit zu schädigen

lit b) Nichtzahlung der festgesetzten Gebühren und sonstigen Leistungen innerhalb von sechs Monaten nachdem eine zweimalige Mahung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ergangen ist.

§ 11 Bundeshauptversammlung

Die Bundeshauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Die ordentliche Bundeshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Wahlen werden nur jedes vierte Jahr abgehalten.

Die Bundeshauptversammlung ist durch das Direktorium spätestens 6 Wochen vor dem Termin einzuberufen.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Bundeshauptversammlung hat das Direktorium

- die Tagesordnung
 - die rechtzeitig eingetroffenen Anträge
 - Zeit und Ort der Tagung
 - die eingelangten Tätigkeitsberichte
- den Landesverbänden und der Handballliga Austria bekannt zu geben.

Die Stimmen der Landesverbände der HLA und der WHA werden von deren Präsidenten oder einem von ihnen bevollmächtigten Vertreter abgegeben. Die Bevollmächtigung muss spätestens beim Erscheinen des Vertreters bei der Bundeshauptversammlung vorgewiesen werden.

Personen, über die von einem Landesverband, der HLA, der WHA oder dem ÖHB im Zeitpunkt der Bundeshauptversammlung eine Funktionsenthebung strafweise verhängt ist, können nicht als Vertreter fungieren. Ein Vertreter muss dem betreffenden Landesverbandes bzw. der HLA oder der WHA angehören.

Ein Landesverband sowie die HLA und die WHA gehen ihrer Stimmen bei der Bundeshauptversammlung verlustig, falls sie bis zum Beginn desselben nicht ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖHB erfüllt haben. In einem solchen Falle, sind ihre Vertreter nur als Gäste der Bundeshauptversammlung anzusehen und haben nur beratende Stimme.

Die Bundeshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zur anberaumten Zeit mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Ist dies zur angegebenen Zeit nicht der Fall, so findet die Bundeshauptversammlung eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten statt.

Anträge zur Bundeshauptversammlung können von Mitgliedern des Vorstandes, des Direktoriums, und von den Landesverbänden oder der Handballliga Austria gestellt werden. Alle Anträge müssen spätestens am 30. Tag vor der Bundeshauptversammlung dem Direktorium schriftlich vorliegen. Verspätet eingetroffene Anträge können bei der Bundeshauptversammlung nur dann zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sie vor Beginn der Bundeshauptversammlung schriftlich vorliegen und die Mehrheit der bei der Bundeshauptversammlung zugelassenen Landesverbände der HLA und der WHA sich für die Zulassung ausspricht; bei Antragseinbringung nach Beginn der Bundeshauptversammlung ist für die Zulassung zur Abstimmung eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Jeder Landesverband, die HLA und die WHA haben in diesem Fall je nur eine Stimme.

Der Wirkungsbereich der Bundeshauptversammlung umfasst:

- lit a) Prüfung der Vertretervollmachten und Feststellung der Stimmenzahl
- lit b) Verleihung von Ehrenzeichen
- lit c) Erstatte der Tätigkeitsberichte

- lit d) Stellungnahme der Gebarungsprüfer und Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Direktoriums und des Vorstandes*
- lit e) Beschlussfassung über die Anträge*
- lit f) Genehmigung von Geschäftsordnungen oder Änderungen bzw. Erlassung einer solchen (§ 6)*
- lit g) Wahlen (alle vier Jahre)*
- lit h) Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern*
- lit i) Allfälliges*

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht angenommen bzw. ein entsprechender Antrag als abgelehnt, ausgenommen:

- lit a) Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern: Einstimmigkeit aller Anwesenden*
- lit b) Auflösung und Zweckänderung des ÖHB:
4/5 Mehrheit*
- lit c) Satzungsänderung und Entscheidung über den Einspruch gegen einen Ausschluss eines Landesverbandes der HLA oder der WHA: 2/3 Mehrheit*

Das Direktorium hat spätestens 8 Wochen vor der Bundeshauptversammlung, bei der Wahlen stattfinden, einen Wahlausschuss einzusetzen. In diesen entsenden die Landesverbände die HLA und die WHA je einen Vertreter.

Das Direktorium hat die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen. In dieser sind aus der Mitte der Wahlausschussmitglieder ein Vorsitzender sowie dessen Stellvertreter mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

Der Wahlausschuss hat der Bundeshauptversammlung einen Wahlvorschlag für die zu wählenden Mitglieder des Direktoriums sowie für drei Gebarungsprüfer zu erstatten.

Wählbar in das Direktorium und als Gebarungsprüfer sind alle Personen, gegen die in den Satzungen kein Wahlhindernis besteht, die nicht wegen ehrloser Handlungen von staatlichen Gerichten rechtskräftig verurteilt wurden und gegen die nicht im Sinne der Rechtsordnung des ÖHB mit Funktionsverbot rechtskräftig vorgegangen wurde.

Die Gebarungsprüfer können nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Direktorium angehören.

Der Präsident führt den Vorsitz bei der Bundeshauptversammlung. Während der Wahlen wird die Bundeshauptversammlung vom Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet.

ÖHB Statuten gültig ab 21.5.2011

§ 12 Außerordentliche Bundeshauptversammlung

Eine außerordentliche Bundeshauptversammlung ist vom Direktorium einzuberufen:

lit a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Bundeshauptversammlung

lit b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

lit c) auf Verlangen der Gebarungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)

lit d) auf Beschluss der/eines Gebarungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG; § 13 der Satzung)

lit e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 13 der Satzung).

Die außerordentliche Bundeshauptversammlung hat binnen in vier Wochen stattzufinden.

Der außerordentlichen Bundeshauptversammlung kommen die gleichen Aufgaben wie der ordentlichen zu.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

lit a) einem Präsidenten

lit b) einem Vizepräsidenten für Finanzen

lit c) einem Vizepräsidenten für sportliche Angelegenheiten

lit d) einem Vizepräsidenten für Rechtsangelegenheiten

lit e) den Präsidenten der Landesverbände

lit f) dem Präsidenten der HLA

lit g) dem Präsidenten der WHA

Die Präsidenten der Landesverbände der HLA und der WHA haben das Recht sich bei Verhinderung vertreten zu lassen.

lit g) dem Generalsekretär - dieser hat kein Stimmrecht

lit h) nicht stimmberechtigte Angestellte des ÖHB, die auch für die Protokollführung verantwortlich sind

Die unter lit a-d angeführten Mitglieder des Direktoriums werden von der Bundeshauptversammlung gewählt.

Der Vorstand ist vom Direktorium mindestens 2-mal jährlich einzuberufen, jedenfalls unmittelbar vor einer Bundeshauptversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:

lit a) die vorläufige Aufnahme oder der Ausschluss von Landesverbänden der HLA oder der WHA

lit b) Festsetzung, Abänderung und Aufhebung sämtlicher Vorschriften des ÖHB, mit Ausnahme der Satzungen.

lit c) die Überwachung der Einhaltung der statutarisch festgelegten Aufgaben der Landesverbände der HLA und der WHA sowie der Durchführung der Vorschriften des ÖHB durch die Landesverbände, der HLA, der WHA und deren Organe

lit d) die Bestätigung von kooptierten Mitgliedern des Direktoriums

lit e) die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern

lit f) die Genehmigung des Jahresvoranschlages sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

lit g) die Genehmigung der Bestellung von Personen oder Kommissionen durch das Direktorium die je nach Bedarf für die Erfüllung der Aufgaben des ÖHB erforderlich sind

Im Vorstand kommt jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktionsperiode durch Enthebung und Rücktritt.

Die Bundeshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gesamten Vorstands an die Bundeshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Direktorium

Zur Durchführung der laufenden Geschäfte des ÖHB ist das Direktorium berufen. Es ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Das Direktorium besteht aus:

lit a) dem Präsidenten

lit b) dem Vizepräsidenten für Finanzen

lit c) dem Vizepräsidenten für sportliche Angelegenheiten

lit d) dem Vizepräsidenten für Rechtsangelegenheiten

lit e) dem Generalsekretär - dieser hat kein Stimmrecht

In den Wirkungsbereich des Direktoriums fallen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich in die Kompetenz der Bundeshauptversammlung oder des Vorstandes fallen. Dazu gehören insbesondere:

lit a) die Einrichtung eines Generalsekretariats und die Bestellung eines Generalsekretärs sowie die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Generalsekretär

lit b) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der

Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung

lit c) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

lit d) die Einberufung von Bundeshauptversammlungen und Vorstandssitzungen

lit e) die Bestellung von Kommissionen, die je nach Bedarf für die Erfüllung der Aufgaben des ÖHB erforderlich sind und die Festlegung derer Tätigkeitsbereiche

lit f) die Vermögensverwaltung des ÖHB im Rahmen der vom Vorstand genehmigten Voranschläge

lit g) die Ausübung schlichtender Gewalt sowie der obersten Disziplinargewalt im Rahmen des ÖHB und dessen Bestimmungen

lit h) die Kooptierung für ausgeschiedenen Direktoriumsmitglieder

In besonders dringlichen Fällen ist der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident berechtigt, Notentscheidungen zu treffen, die jedoch in keinem Fall gegen bestehende Bestimmungen des ÖHB, der Landesverbände, der HLA oder der WHA verstoßen dürfen. Diese Notentscheidungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Direktoriums in dessen nächster Sitzung.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Direktoriumsmitglieder

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in den jeweiligen Organen.

Er wird dabei vom Generalsekretär unterstützt.

Der ÖHB wird nach außen hin durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten. Angelegenheiten die eine finanzielle Belastung des ÖHB bedeuten, sind vom Präsidenten gemeinsam mit dem Vizepräsidenten für Finanzen zu unterfertigen. Der Präsident kann rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, erteilen.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bundeshauptversammlung, des Vorstandes oder des Direktoriums fallen unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Vizepräsident für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

Der Vizepräsident für sportliche Angelegenheiten hat sämtliche sportliche Belange wahrzunehmen.

Der Vizepräsident für rechtliche Angelegenheiten ist für alle Rechtsfragen verantwortlich.

§ 16 Die Gebarungsprüfer

Von der Bundeshauptversammlung werden drei Gebarungsprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen keinem sonstigen Organ, mit Ausnahme der Bundeshauptversammlung, angehören.

Den Gebarungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sämtliche Organe haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer haben dem Direktorium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen den Gebarungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Bundeshauptversammlung.

§ 17 Disziplinargewalt und Schiedsgericht

1. Dem Direktorium steht das Recht zu, gegen Mitglieder und deren Angehörige oder Angehörige des ÖHB zur Wahrung der Disziplin in sportlicher und organisatorischer Beziehung vorzugehen und die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

2. Zur Schlichtung sämtlicher aus dem Verbands- bzw. Vereinsverhältnis entstehenden Streitfälle der Verbandsmitglieder untereinander oder der Verbandsmitglieder (bzw deren Mitgliedern bzw. Spielern) mit dem ÖHB selbst oder Organmitgliedern oder Angehörigen des ÖHB mit dem ÖHB selbst ist - wenn kein anderes Schlichtungsorgan zuständig ist - das verbandsinterne Schlichtungsorgan berufen.

3. Über Vorschlag der Landesverbände, der HLA und der WHA wird vom Direktorium des ÖHB eine Liste von Mitgliedern des Schlichtungsorgans erstellt.

Das Schlichtungsorgan setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird der Art gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schlichtungsorgans schriftlich namhaft macht.

Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schlichtungsorgans namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder des Schlichtungsorgans binnen weiteren 14 Tagen

ÖHB Statuten gültig ab 21.5.2011

ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schlichtungsorgans.

4. Das Schlichtungsorgan fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Nach Entscheidung des Schlichtungsorgans kann das ausschließlich zuständige Schiedsgericht im Sinne des § 18 angerufen werden.

§ 18 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbands- bzw. Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht von der verbandsinternen Schlichtungseinrichtung abschließend gelöst werden konnten, ist nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges des ÖHB ein nach dem § 577 Zivilprozessordnung (ZPO) einzurichtendes Schiedsgericht zuständig, welches endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dann ausgeschlossen. Das Schiedsgericht entscheidet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Diese Schiedsgerichtsvereinbarung gilt für alle Streitigkeiten aus dem Verbands- bzw. Vereinsverhältnis zwischen Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern (bzw. deren Mitgliedern bzw. Spielern) und dem ÖHB selbst oder Organmitgliedern oder Angehörigen des ÖHB mit dem ÖHB selbst. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Schiedsgerichts sind nur solche Streitigkeiten, für welche kraft zwingenden Rechts eine Schiedsgerichtsvereinbarung unwirksam ist.

2. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Wien. Das Schiedsgericht kann jedoch an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort Verfahrenshandlungen setzen, insbesondere zur Beratung, Beschlussfassung, mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme zusammentreten. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt.

3. Innerhalb von 14 Tagen nach Entscheidung des verbandsinternen Schlichtungsorgans ist an den Gegner eine eingeschriebene Mitteilung zu richten, dass die Einsetzung eines Schiedsgerichts gewünscht wird und ist gleichzeitig der Name und die Zustelladresse des eigenen Schiedsrichters bekannt zu geben. Der Gegner hat binnen 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung den Namen und die Anschrift seines Schiedsrichters bekannt zu geben.

4. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jeder Partei steht das Recht zu, einen Schiedsrichter zu nominieren, der tunlichst über einschlägiges rechtliches Wissen und Kenntnisse über den Handballsport verfügen sollten. Diese Schiedsrichter haben gemeinsam und einvernehmlich den dritten Schiedsrichter zu bestimmen. Hat eine Partei einen Schiedsrichter nicht binnen 8 Tagen nach Empfang einer entsprechenden

ÖHB Statuten gültig ab 21.5.2011

schriftlichen Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder empfangen die Parteien nicht binnen 8 Tagen nach der Bestellung der Schiedsrichter von diesen die Mitteilung über den von Ihnen zu bestellenden Schiedsrichter, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Direktorium zu bestellen.

5. Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die schriftliche Mitteilung über die Bestellung empfangen hat.

6. Die schriftliche Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters hat auch Angaben darüber zu enthalten, welcher Anspruch geltend gemacht wird und auf welche Schiedsvereinbarung sich die Partei beruft.

7. Die Streitteile sind je zur Hälfte verpflichtet, angemessene Vorschüsse für die Schiedsgerichtesverfahren, vor allem für die Honorierung und den Ersatz der Barauslagen des Schiedsgerichtes zu leisten. Mit Annahme des Schiedsrichteramtes kommt ein entsprechender Vertrag zwischen den Streitteilen und den Schiedsrichtern über die Honorierung für ihre Mühewaltung und den Ersatz ihrer Barauslagen zustande, für dessen Erfüllung sämtliche Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens zur ungeteilten Hand haften. Die im Verfahren unterliegende Partei hat der obsiegenden Partei die Schiedskosten zu ersetzen. Obsiegt eine Partei nur zum Teil, so sind die Schiedsrichter befugt, dieser Partei einen anteiligen Betrag der Schiedskosten aufzuerlegen.

8. Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden anberaumt. Sie ist nicht öffentlich. Über die Verhandlung ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches der Vorsitzende zu unterfertigen hat. Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die zwingenden Vorschriften des Vierten Abschnitts der Zivilprozessordnung anzuwenden, im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.

9. Das Schiedsgericht entscheidet unter Anwendung österreichischer Rechtsnormen auf Basis sämtlicher internationaler und nationaler Verbandsregelwerke und Verträge, insbesondere jener der IHF, der EHF und des ÖHB.

10. Wenn die Entscheidung des Schiedsgerichtes ganz oder teilweise von der Lösung einer Vorfrage in einem anderen Verfahren vor dem Schiedsgericht, für welches diese Schiedsgerichtsvereinbarung gilt, vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängt, so kann das Schiedsgericht den Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieser Vorfrage unterbrechen.

11. Alle Schiedsrichter sind, soweit hier nicht zwingende gesetzliche Bestimmung entgegen stehen, außerhalb des Schiedsge-

ÖHB Statuten gültig ab 21.5.2011

richtsverfahrens zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verhalten."

§ 19 Auflösung des ÖHB

Die freiwillige Auflösung des ÖHB kann nur in einer Bundeshauptversammlung und nur mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Bundeshauptversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, Organisationen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der ÖHB erfüllen.